

# **Antrag auf Genehmigung einer Ausspielung**

(Verlosung von Sachpreisen)

**Antragsteller** (Name, Anschrift, Tel.)

Der Träger der Veranstaltung ist als gemeinnützig gem. §§ 51 ff Abgabenordnung (AO 1977) anerkannt

Ja (Beleg beifügen)

Name und Anschrift der für die Einhaltung der Auflagen verantwortlichen Person:

Anlaß der Veranstaltung, welches allgemeine Interesse besteht an ihrer Durchführung?

Veranstaltungsort und Termin der Veranstaltung

Für welchen Zweck soll der Ertrag verwendet werden?

In welcher Form soll die Gewinnermittlung stattfinden?

Sofortgewinn

Schlußziehung

**Höhe des geplanten Spielkapitals:**

Anzahl der Lose

X

Lospreis

=

Spielkapital

**Beachten Sie auch die Hinweise und Anforderungen auf der Rückseite des Antrages!!**

.....  
Ort,

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

.....  
Unterschrift d. Verantwortl.

## Wichtige Hinweise:

- Der Antragsteller muß nachweislich als **gemeinnützig** im Sinne des § 52 der Abgabenordnung anerkannt sein.  
Die Gemeinnützigkeit ist durch **Vorlage der Freistellungsbescheinigung** des Finanzamtes nachzuweisen.
- Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein **öffentliches Interesse** besteht und der Veranstalter **keine wirtschaftlichen Interessen** verfolgt
- Der Reinertrag darf nur **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen** Zwecken zufließen.
- Die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken.
- Das Spielkapital (=Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000,00 € betragen.
- Mindestens 30 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
- Der Reinertrag muss mindestens 30 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
- Der Losverkauf darf die Dauer von 1 Monat nicht überschreiten.
- **Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn** der zuständigen Behörde anzuzeigen. Inhaltsangaben zur Anzeige sind unter Ziffer II. Nr. 6 der allgemeinen Erlaubnis festgelegt.
- Der Beginn der Lotterie oder Ausspielung ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (Gemeindeverwaltung) anzuzeigen.
- Es dürfen nur die im Gewinnplan verzeichneten Gewinne ausgespielt werden. Der Wert des kleinsten Gewinns muss mindestens das Einfache des Lospreises betragen. Die Ausgabe von Trost- und Werbegewinne ist nicht zulässig.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf die Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
- Nicht eingelöste Gewinne verfallen zu Gunsten des Lotteriezwecks.
- Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.

- Über die Durchführung der Lotterie oder Tombola und die Verwendung des Reinertrages ist eine Abrechnung zu fertigen. Diese muss enthalten:
  - a) die Einnahmen (Bruttoergebnis aus Losverkauf),
  - b) die Art und Höhe der Kosten,
  - c) den Reinertrag.

die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **Bei der Beantragung ist ein Gewinnplan beizufügen.**

Der **Gewinnplan** muss eine Auflistung aller zur Verlosung kommenden Sachpreise mit Bezeichnung ihres Wertes sowie ihrer Herkunft (gestiftet oder gekauft) enthalten.